



Evaluationskriterien und Maßstäbe bei Juniorprofessuren an der Medizinischen Fakultät Tübingen

(lt. Qualitätssicherungskonzept gemäß § 48 Abs. 1 Satz 4 LHG für Juniorprofessuren mit Tenure Track und Evaluationsatzung betreffend Juniorprofessuren und Juniordozenten der Universität Tübingen vom 11.10.2018 mit zweiter Änderungsatzung vom 15. Juli 2021)).

Ziel einer Juniorprofessur (W1) ist das Erreichen der Habilitationsäquivalenz und die Befähigung, sich für eine W3-Professur zu qualifizieren. Gegenstand der Evaluation der **Juniorprofessur für** sind alle Aufgabenbereiche einer Juniorprofessur: Forschung, Lehre, akademische Selbstverwaltung und bei ärztlich tätigen Juniorprofessorinnen und -professoren zusätzlich ergänzt um den Aspekt der Krankenversorgung. Folgende Evaluationskriterien, die sich an der Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen vom 01.02.2023 orientieren, werden der Zwischenevaluation und der abschließenden Evaluation der Juniorprofessur zugrunde gelegt.

1. Forschungsleistungen: Publikationen

Die wissenschaftliche Tätigkeit in der Forschung soll durch die Einreichung von Publikationen in begutachteten und international sichtbaren medizinischen oder medizinnahen Fachjournalen nachgewiesen werden. Qualität und Quantität der Publikationen als Alleinautor/in, Koautor/in und/oder als sog. „corresponding author“ müssen den für die Eröffnung eines Habilitationsverfahrens erforderlichen Kriterien entsprechen, wie sie in der jeweils gültigen Fassung der Habilitationsordnung geregelt sind.

Unabhängig von der Anzahl werden darüber hinaus Eigenbeitrag, Qualität (gemessen i.d.R. am Impact-Faktor oder vergleichbarer Metrik) sowie die Sichtbarkeit im Feld durch Anzahl der Zitationen und Qualität des jeweiligen Journals von der Evaluationskommission berücksichtigt und explizit durch die externe Begutachtung abgefragt. Erreicht werden soll die eigene Profilbildung über den Zeitraum der Juniorprofessur hinweg, abgebildet durch Qualität des Eigenbeitrags im Verhältnis zum Zeitpunkt der Berufung und unabhängig von Mentoren.

Zwischenevaluation: Nachweis von Manuskripten, die zur Publikation in qualitätsgeprüften Verfahren eingereicht wurden, sowie ein Forschungsplan bis zur Erreichung der obigen Ziele.

2. Forschungsleistungen: Eigenständige Drittmittelinitiativen (extramural)

Die Einwerbung von Drittmitteln in mindestens einem extramuralen Förderformat (d.h. externe Drittmittelgeber, an denen interne Begutachtungsverfahren keine Rolle spielen, z.B. DFG-Einzelantragsverfahren, ERC-Starting Grant, Verbundvorhaben wie SFB, Transregio, etc.) bis zur Endevaluation wird erwartet. Eigenständigkeit ist in diesem Zusammenhang folgendermaßen definiert: Der Juniorprofessor/Die Juniorprofessorin fungiert als Alleinverantwortliche/r oder Hauptverantwortliche/r eines Projekts oder Teilprojekts, d.h. es handelt sich um *kein* gemeinsames Projekt oder Teilprojekt mit einem erfahreneren oder gleich erfahrenen Projektleiter/in *innerhalb* der Universität. Gemeinsame Projekte mit Vertretern/innen anderer Universitäten sind möglich. Als Drittmittelprojekte zählen nicht nur Forschungsprojekte mit Stellen, sondern auch: Einwerben eines eigenen Forschungsstipendiums o.ä., das im Rahmen einer Juniorprofessur zu einer Beurlaubung

ohne Bezüge führen kann; größere Drittmittelbeträge für Gastprofessuren/Fellowships, die durch Humboldt u.ä. finanziert werden; größere drittmittelgeförderte Tagungen.

Zwischenevaluation: *mindestens ein vorliegender Antrag oder konkreter Antragsplan.*

3. Forschungsleistungen: Sichtbarkeit

a) Vortragstätigkeit, insbesondere eingeladene Vorträge zum Fachgebiet, auf nationalen und internationalen Fachtagungen wird erwartet.

b) Auszeichnungen, Forschungspreise, Patente, auswärtige Rufe sowie Begutachtungstätigkeiten (DFG, EU, Stiftungen) werden gewürdigt (d.h. sie können in Ausnahmefällen zur Kompensation herangezogen werden, sofern erforderliche Kriterien nur partiell erreicht werden) und sind ein wesentlicher Bestandteil der Zwischenevaluation bzw. der abschließenden Evaluation.

4. Lehrleistungen

Die Anrechnungskriterien und relevanten Informationen zu den Lehrleistungen gehen aus dem Merkblatt zum Habilitationsverfahren hervor.

a) Leistungen in der studentischen Lehre (curricular und nicht-curricular) sind durch das erfolgreiche Abhalten von studiengangsbezogenen Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von mindestens 4 SWS (vor der Zwischenevaluation) nachzuweisen. Nach positiver Zwischenevaluation sind insgesamt 6 SWS zu erbringen. Die zu erbringende Lehrleistung muss vollständig durch LVVO-konforme Lehre abgedeckt werden. Lehre ist in der Regel in den Studiengängen der MFT zu erbringen; ein Lehrexport an andere Fakultäten kann individuell nach Abstimmung mit dem Prodekan Lehre erfolgen. Der Lehrumfang ist in der LVVO geregelt.

Zwischenevaluation: *mindestens 4 SWS*

b) Lehrleistungen und didaktische Eignung sollen durch mindestens zwei Lehrevaluationen (Tuevalon, EvaSys oder vergleichbare Lehrevaluationen) im Fall der Zwischenevaluation nachgewiesen werden; die bereits bei der Zwischenevaluation berücksichtigten Lehrevaluationen sowie mindestens eine weitere Lehrevaluation müssen für die abschließende Evaluation vorgelegt werden.

Zwischenevaluation: *Zwei erfolgreiche Lehrevaluationen.*

c) Es wird eine Weiterbildung im pädagogisch-didaktischen Bereich, in der Regel durch die erfolgreiche Teilnahme an einem zertifizierten Programm zur medizin-didaktischen Qualifikation (Medizindidaktische Qualifikation 1 des TIME (Tübingen Institute for Medical Education) oder äquivalente Weiterbildung), erwartet. Über Ausnahmen und die Anerkennung anderer Zertifikate entscheidet die Evaluationskommission.

d) Der Nachweis über die Teilnahme an einer Weiterbildung in der guten wissenschaftlichen Praxis, insbesondere auch in der Promovierendenbetreuung, ist erforderlich.

e) Übernahme besonderer Aufgaben (Studienbeauftragte/r, Prüfungsbeauftragte/r, PJ-Beauftragte/r, Modulverantwortliche/r) an der Medizinischen Fakultät wird gewürdigt.

5. Betreuung von wissenschaftlichen Abschlussleistungen

a) Betreuung von Promotionen sowie Betreuung von Master- und Bachelor-Arbeiten (Gutachten, Promotionskolloquien, Zweitbetreuungen) wird vorausgesetzt.

b) Die Teilnahme an universitären Prüfungen oder Staatsprüfungen und die Betreuung von Projektarbeiten werden erwartet.

6. Stärkung nationaler und internationaler Kooperationen

a) Die Stärkung solcher Kooperationen durch die Beteiligung an überregionalen Symposien und Veranstaltungen oder die (Mit-)Organisation von Fachtagungen, welche die Sichtbarkeit des Standorts Tübingen nach außen fördern, wird gewürdigt.

b) Wissenschaftliche Kooperationen mit nationalen und internationalen Partnern werden erwartet, nachzuweisen beispielsweise durch Publikationen, gemeinsame Drittmittel-Anträge o.ä.

c) Mitwirkung in Fachgesellschaften, Tätigkeit für Bildungs-, Regierungs- oder andere Institutionen wird gewürdigt.

Zwischenevaluation: *Nachweis entsprechender Aktivitäten.*

7. Akademische Selbstverwaltung und Nachwuchsförderung

Nachzuweisen ist die Fähigkeit, Aufgaben im Bereich der akademischen Selbstverwaltung sowie der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung eigenständig und in eigener Verantwortung erfolgreich durchzuführen. Mitgliedschaft in Selbstverwaltungsgremien oder Teilnahme an übergreifenden universitären Projekten werden positiv gewürdigt.

Die Förderung von Diversität und Gleichstellung sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses werden bewertet.

Zwischenevaluation: *Nachweis von Tätigkeit in einem Bereich oder konkrete Planungen.*

8. Transferaktivitäten in die Gesellschaft

Nachgewiesen werden soll, dass Aktivität in diesem Bereich existiert (z.B. Vortrag/Publikation außerhalb des wissenschaftlichen Bereiches, Engagement für einen Förderverein, Organisation einer öffentlichen Veranstaltung/Ringvorlesung, Weiterbildung zu Gender- und Diversitätsfragen sowie zu MitarbeiterInnen-Führung und Management).

Zwischenevaluation: *keine konkreten Nachweise erforderlich.*

Nur bei klinisch-tätigen Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren:

9. Klinische Tätigkeiten

- a) Die entsprechende Ausbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt muss in der Regel im Rahmen der Juniorprofessur abgeschlossen werden. Bis zur Zwischenevaluation müssen Leistungen in angemessenem Umfang erbracht werden, sodass der Abschluss der Ausbildung bis zur Endevaluation realistisch ist und mit Verleihung der Facharzt-/Fachärztinnen-Urkunde erfolgen kann.
- b) Die aktive Einbindung in frühe klinische Studien, insbesondere IIT-Studien, wird positiv gewürdigt.

Anlagen

- Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen vom 01.02.2023
- Merkblatt zum Habilitationsverfahren (nach der Habilitationsordnung, vom 01.02.2023)
- Qualitätssicherungskonzept gemäß § 48 Abs. 1 Satz 4 LHG für Juniorprofessuren mit Tenure Track und Evaluationssatzung betreffend Juniorprofessuren und Juniordozenturen vom 11.10.2018 mit zweiter Änderungssatzung vom 15. Juli 2021

Checkliste für Endevaluationen

Kategorie	Zwingend zu erbringende Leistungen	Weitere positiv gewürdigte Leistungen
Forschung	Publikationen - Originalarbeiten - Erst/Letztautorschaft, „corresponding author“ in angemessenem Umfang laut der geltenden Habilordnung	
	Drittmittelinitiativen - min. 1 Projekt - eigenständig, extramural	
	Sichtbarkeit - Vorträge auf Fachtagungen	- Forschungspreise - Begutachtungstätigkeiten
	Kooperationen - Stärkung von Kooperationen - Teilnahme an internationalen und nationalen Veranstaltungen - gemeinsame Forschungsprojekte mit nationalen und internationalen Partnern	- Mitwirken in Fachgesellschaften
Lehre	Lehrumfang - 4 SWS bis zur Zwischenevaluation, danach 6 SWS - LVVO-konforme Lehre - Lehre primär an der MFT, Lehrexport nach individueller Absprache möglich	
	Lehrevaluationen - 2 Evaluationen bei Zwischenevaluation, eine weitere bei Endevaluation	
	Weiterbildung - MQ1-Zertifikat - Nachweis des Besuchs von Veranstaltungen zur guten wissenschaftlichen Praxis und Promovierendenbetreuung	
	Weitere Aufgaben in der Lehre - Betreuung wissenschaftlicher Abschlussarbeiten - Teilnahme an Prüfungen	- Verantwortung für Module, PJ, etc.
Weitere Kriterien	Akademische Selbstverwaltung und Nachwuchsförderung - Nachwuchsförderung - Maßnahmen zur Gleichstellung	- Gremienarbeit
	Transfer in die Gesellschaft	- Mitwirken an öffentlichen Veranstaltungen, Wissenschaftskommunikation - Weiterbildungen
Klinische Tätigkeiten	- Abschluss der Facharzt-/Fachärztinnenausbildung	- aktive Einbindung in klin. Studien